

**Bildung der Gemeindewahlvorstände für die Europawahl und Kommunalwahl
am 09. Juni 2024**

**Aufforderung
an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, Wahlberechtigte des
Wahlgebietes als Beisitzer für die Wahlvorstände der Hansestadt Osterburg (Altmark)
vorzuschlagen**

Gemäß § 5 Europawahlgesetz (EuWG), § 6 Europawahlordnung (EuWO), §§ 8a und 12 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA) wird für die Hansestadt Osterburg (Altmark) für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet, insgesamt werden dreizehn Wahlvorstände und zwei Briefwahlvorstände gebildet.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und acht Beisitzern, die vom Gemeindewahlleiter nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen werden. Die Wahlvorstände werden für die Europawahl und Kommunalwahl am 09. Juni 2024 berufen. Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Hansestadt Osterburg (Altmark) sein. Ein Beschäftigter der Gemeinde kann lt. § 9 Abs. 1a KWG LSA auch dann zu einem Beisitzer der Wahlvorstände berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Zu Beisitzern der Wahlvorstände können auch entsprechend § 10 Abs. 1a KWG LSA unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Europa- und Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten entsprechend. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus diesem ist nach § 13 Abs. 3 KWG LSA nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir bis

Donnerstag, den 15. Februar 2024

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für die Wahlvorstände unter nachfolgend aufgeführter Adresse zu unterbreiten:

**Gemeindewahlleiter
Herrn Detlef Kränzel
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)**

Bei der Berufung der Beisitzer sollen gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA die Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen berücksichtigt werden.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 23.01.2024


Detlef Kränzel
Gemeindewahlleiter